

b) Patenterteilungen.

83a. 228976. Aus zweiläufig ineinander geschobenen Röhren bestehende Staubbichtung für die Aufziehelle von Taschenuhren. Gustav Häusler, Hannover, Alte Celler Heerstrasse 3. 21. 1. 10.

c) Gebrauchsmuster.

- 83a. 438619. Weckeruhr mit auf den verlängerten Gestellpfeilern angeordneter, als Glocke und zum Schutze des Gehäuses dienender Rückwand. C. Werner, Villingen i. B. 27. 9. 10.
- 83a. 439296. Absteller für Weckeruhren. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans & Thomas Haller, A.-G., Schramberg. 27. 8. 10.
- 83a. 439331. Durch Kleinbodenzusatzrad zur Umdrehung gebrachter Minutenantrieb. Franz Hausmann, Duisburg, Burgplatz 5. 26. 9. 10.
- 83a. 439346. Auslösevorrichtung für den Vogel an Kuckuckuhren. Christian Schlenker, Schwennigen a. N. 8. 10. 10.
- 83a. 440446. Tongeber für Uhren mit schräg zur Gehäusewand gerichtetem, einstellbarem Träger. Vereinigte Uhrenfabrik von Gebrüder Junghans & Thomas Haller, A.-G., Schramberg. 6. 4. 10.
- 83b. 441421. Elektrische Aufziehvorrichtung an Uhren. Paul Eschner, Oetzsch bei Leipzig. 5. 10. 10.
- 83c. 438658. Zylinderzange für Uhrmacher. Josef Blindert, Erkelenz. 3. 9. 10.
- 83c. 439267. Taschenuhrregulierkasten. Paul Hildner, Erfurt, Blumentalstrasse 77. 5. 10. 10.

Briefkasten.

An einige Verbandsmitglieder. Veranlasst durch die Auslassungen des Bundesvorstandes und durch unsere sachliche Entgegnung sind uns eine grosse Anzahl Zuschriften aus den Kreisen der Zentralverbandsmitglieder zugegangen, für die wir den Herren Einsendern bestens danken. Wir bitten, es uns nicht übel zu nehmen, wenn wir diese oder jene Zuschrift nicht zum Abdruck bringen, denn wir haben gar keine Neigung dazu, in diesem von uns durchaus nicht gewünschten Streit unsere Zeitung weiter als unbedingt nötig für die Polemik zu gebrauchen. Dazu erscheint uns der Raum in erster Linie zu kostbar; zweitens denken wir noch mit Grauen an die Zeitungskampagne vor etlichen Jahren, als die Verschmelzungsfrage die Gemüter beherrschte, und sind uns deshalb des Dankes unserer Leser sicher; drittens glaubt ja Herr Marfels selbst nicht an die Möglichkeit einer Verwirklichung seines Vorschlages und ausserdem beweisen uns die zahlreichen Zuschriften, dass dieser neue Vorschlag durchaus keinen Anklang findet. Sprechen sich doch alle Zuschriften, bis auf eine, dagegen aus, und wird unsere Haltung durchaus gebilligt. Gerade der ruhige, sachliche Ton unserer Entgegnung hat die günstigste Aufnahme gefunden. Wir haben, um eine weitere Verschärfung zu vermeiden, alle Einsendungen für den „Sprechsaal“ vorläufig abgelehnt. Herr Kollege Trübenbach in Chemnitz sandte uns einen Artikel, der sich gegen die Ausführungen des Kollegen Ludewig richtete; auch diese Einsendung mussten wir aus den gleichen Gründen ablehnen, da wir sonst, der Gerechtigkeit wegen, auch alle anderen Einsendungen, die für Herrn Ludewig und uns sprechen, aufnehmen müssten. — Herr Hofuhrmacher Ludewig in Braunschweig bittet uns, allen den Herren seinen Dank auszusprechen, die ihm durch direkte Zuschriften ihre Anerkennung über seine offenen Ausführungen aussprachen.

M. W. in G. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Aus Ihrem Briefe geht hervor, dass Sie wohl eine ziemlich spezifizierte Buchführung haben, jedoch nicht so weit damit vertraut sind, dass Sie Ihren Reingewinn ermitteln bzw. eine abschliessende Bilanz machen können, aus der Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen ersehen können. Wir raten Ihnen, sich bei Herrn Hartmann, Leipzig, Gemeindestrasse 36, die entsprechenden Anleitungen zu bestellen und eventuell Ihre Buchführung auch in den Grundzügen der Hartmannschen Methode anzupassen, wenn das nötig sein sollte. Denn eine Buchführung ohne die Möglichkeit, den jährlichen Gewinn oder Verlust zu ermitteln, hat nicht viel Wert. Ihre Einzelfragen beantworten wir Ihnen folgendermassen: Da Sie in Preussen wohnen, ist der Abzug der Lebensversicherungsprämie vom steuerpflichtigen Einkommen erlaubt; als Geschäftskosten können Sie diese Prämie nicht verbuchen. Da gehört sie ihrer Natur nach nicht hin, eher auf Privat- oder Kapitalkonto, da sie eine Ersparnis bedeutet. Die Frage ist bei Ihrer einfachen Buchführung nicht so brennend, als bei einer doppelten. So lange, wie Sie auf blosser Schätzung Ihres Reingewinnes angewiesen sind, werden Sie immer in Gefahr schweben, entweder zu hoch oder zu gering zu deklarieren. Es verlautet, dass die Steuerbehörde 18 Prozent des Gesamteinkommens als Reingewinn beim Uhrmachergeschäft anzunehmen pflege, was freilich auch nur eine Schätzung ist, die in den seltensten Fällen genau zutrifft. Da Sie Ihre Einnahmen aus Arbeit und Verkauf getrennt buchen, dürfte es nicht schwer

sein, den Reingewinn zu ermitteln, den Sie aus Reparatur und Handel haben. Wir verweisen Sie auf einen in der Uhrmacherzweigsinnung Halle gehaltenen Vortrag, der in Nr. 16 unseres Verbandsorgans zum Abdruck gelangte, der Ihnen für die Ermittlung des Gewinnes Material bieten wird. Sie werden daraus ersehen, dass ausser den von Ihnen angeführten Handlungskosten auch Abschreibungen für Werkzeuge und alles andere Material in Frage kommen. Die von Ihnen angeführten Schätzungsbeispiele können Sie nicht benutzen, da sie irreführend sind. Wir möchten zum Schlusse noch bemerken, dass nach dem oben erwähnten Vortrage Herr Hartmann ausführte, dass die „glänzendsten Bilanzen“, die er je für ein Uhrengeschäft gemacht habe, einen Reingewinn von 8 bis 10 Prozent ergeben hätten. Das gibt zu denken.

R. Sp. Anleitung zur Schaufensterdekoration. Wir haben uns bemüht, Ihnen irgendeine Auskunft zu verschaffen, aber es ist dann eine so ausführliche Mitteilung nötig, dass ein Buch daraus entstände. Sehen Sie aufmerksam die Fenster Ihrer Konkurrenz und anderer Branchen an, stellen Sie Vergleiche an, und suchen Sie sich Rechenschaft zu geben, warum das eine Fenster besser wirkt wie das andere. Verbinden Sie das hierbei Gelernte mit möglichst neuen, eigenen Ideen, und Sie werden mit der Zeit gut wirkende Schaufenster dekorieren. Zu allem gehört Studium, Arbeit und Ausdauer. Zur Dekoration von Schaufenstern kommt als unentbehrlich ein guter Geschmack hinzu.

C. L. in F. Ihre Anfrage lautet: Ein Fremder liess eine goldene Uhr reparieren, holte sie jedoch nicht ab, so dass ich die Veräusserung veranlassen musste. Kann ich nun die Kosten für den Rechtsanwalt, dem ich die erforderlichen Handlungen übertrug, in Anrechnung bringen?

Antwort: Nach § 91 der Zivilprozessordnung hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Wenn daher der Rechtsanwalt den Prozess für Sie geführt hat und Sie die Kosten verauslagt haben, so können Sie deren Erstattung von der unterliegenden Partei, also von demjenigen, der Ihnen den Auftrag zur Reparatur der Uhr erteilte, zurückerstattet verlangen. Denn im Absatz 2 des § 91 der Zivilprozessordnung wird ausdrücklich bestimmt, dass die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind. Sie können daher die Kosten für Ihren Rechtsanwalt in Anrechnung bringen.

F. H.

Frage- und Antwortkasten.

Anonyme Anfragen werden nicht berücksichtigt.

Fragen.

Frage 1871. Wer fertigt Walzen, Länge 38 cm, Durchmesser 17 cm für ein altes Musikwerk mit Pfeifen, und was würde die Walze kosten?

B. K. in Schöneberg.

Frage 1872. Wer liefert Prismen-Spiegelreflektoren für elektrische Schaufensterbeleuchtung. Ich erhielt kürzlich eine Offerte, dieselbe ist mir aber abhanden gekommen.

Th. M. in G.

Frage 1873. Was versteht man unter Acceleration der Chronometer?

Antworten.

Wir bitten unsere Leser, sich recht rege an der Beantwortung der gestellten Fragen zu beteiligen.

Zur Frage 1860. **Tamponausschlagmaschine.** Ich habe mir eine Maschine zur Ansicht kommen lassen. Wieder einpacken und zurückschicken war meine erste Arbeit. Ich glaube nicht, dass sich ein praktischer Uhrmacher die Maschine kaufen würde, wenn er sie sieht.

F. in H.

— Ueber die in Frage stehende Maschine gab die Uhrmacherschule in Cluses im Dezember 1909 ein für die Maschine sehr günstiges Gutachten heraus. Daraufhin bestellte ich mir die Maschine und bin mit derselben sehr zufrieden.

M. Wagner, Horloger, Villerupt (Meurthe et Moselle), Frankreich.

Redaktionsschluss für Nr. 24:

Textteil	Inseratenteil
8. Dezember, vormittags 8 Uhr.	12. Dezember, mittags 12 Uhr.

Unsere verehrlichen Inserenten bitten wir, Aenderungen der laufenden Anzeigen **spätestens acht Tage vor Erscheinen** der Nummer zu bewirken. Um die pünktliche Fertigstellung des Journals zu ermöglichen, müssen wir den Inseratenteil schon früher drucken, wir können also später einlaufende Aenderungen in Zukunft nicht mehr berücksichtigen. Die für die Redaktion bestimmten Zusendungen sind zu adressieren: Redaktion des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst, **Halle a. S., Mühlweg 19.**

Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. — Verantwortlicher Redakteur: W. König in Halle a. S.